

VERORDNUNG ÜBER DAS BESTATTUNGSWESEN

Fassung vom 8. August 2019

Inhaltsverzeichnis

	<u>Artikel</u>	<u>Seite</u>
I. Allgemeine Bestimmungen		
Bestattungszeiten	1	3
Allgemeiner Grundsatz	2	3
Bewilligungspflicht Grabmäler	3	3
Gestaltung Grabmal	4	3
Masse	5	3
Urnennischen	6	4
II. Gebühren		
Gebührentarif	7	4
III. Besondere Bestimmungen		
Ausnahmen	8	4
Verstöße	9	4
Zuständigkeiten	10	4
Inkrafttreten	11	4

I. Allgemeine Bestimmungen

Bestattungszeiten	Art. 1 Die Beerdigungsfeier findet werktags, nach Absprache mit den Pfarrämtern und dem Friedhofgärtner um 11.00 Uhr, 14.00 Uhr oder in Ausnahmefällen um 16.00 Uhr statt.
Allgemeiner Grundsatz	Art. 2 Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches an die Verstorbenen erinnert und eine Aussage über ihr Leben oder ihren Glauben enthalten kann.
Bewilligungspflicht Grabmäler	Art. 3 ¹ Falls das Grabmal dem Art. 4 Gestaltung entspricht, ist keine Bewilligung der Ortspolizeibehörde (Präsidialabteilung) notwendig. Andernfalls ist bei der Präsidialabteilung ein Gesuch mit vollständigen Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung, einer Zeichnung im Massstab 1:10 und einem Farbmuster einzureichen.
Beschwerde	² Gegen ablehnende Verfügungen und Beschlüsse kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden. Der Gemeinderat entscheidet endgültig.
Gestaltung Grabmal	Art. 4 ¹ Die Gestaltung des Grabmales in Form und Material ist freigestellt, richtet sich jedoch nach den Vorschriften über die Masse (Art. 5). Es darf in seinem Standort weder provozierend, noch stark störend wirken.
Anzahl Grabmale	² Pro Grabplatz ist nur ein Grabmal erlaubt.
Bepflanzung	³ Bäume, Sträucher oder Kleingehölze dürfen nicht über die Grababgrenzung hinauswachsen. Bepflanzungen hinter dem Grabmal sind nicht gestattet. Nach erfolgloser schriftlicher Mahnung mit Fristansetzung sind Pflanzen, welche die Grabmäler überragen, in die Wege hinauswachsen, die Inschrift verdecken, Nachbarsgräber und die Friedhofanlage beeinträchtigen, auf Weisung der Liegenschaftsverwaltung unter Kostenfolge durch den Friedhofgärtner zurückzuschneiden oder zu entfernen. Die Angehörigen haben keinen Anspruch auf Entschädigung. ⁴ Der Friedhofgärtner ist berechtigt, abgestorbene, verwelkte und nicht bewilligte Bepflanzungen, Blumen, Kränze und Gegenstände sowie Umgrenzungen, welche die Pflege beeinträchtigen, wegzuräumen. Die Angehörigen haben keinen Anspruch auf Entschädigung.
Masse	Art. 5 ¹ Die Höhe darf maximal 150 cm nicht überschreiten, die minimale Wandstärke bei Steingrabmälern ist auf 10 cm festgelegt. ² Maximale Länge und Breite richten sich nach dem jeweiligen Grabplatz

Urnennischen **Art. 6**
¹Es dürfen nur die von der Liegenschaftsverwaltung zur Verfügung gestellten Platten verwendet werden. Die Platten müssen von den Angehörigen spätestens nach 60 Tagen graviert und platziert sein.

unentgeltliche Bestattung **Art. 7**
Bestattungsunternehmen erhalten eine maximale Entschädigung von Fr. 2'000.-.

II. Gebühren

Gebührentarif **Art. 7**
Die Gebühren sind in der Gebührenverordnung, Anhang 1 geregelt.

III. Besondere Bestimmungen

Ausnahmen **Art. 8**
Auf schriftliches Gesuch hin kann die Ortspolizeibehörde in begründeten Fällen abweichende Regelungen von Art. 1, 5 und 6 bewilligen.

Verstösse **Art. 9**
Grabmale, die den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlung können diese zu Lasten des Auftraggebers entfernt werden.

Zuständigkeiten **Art. 10**
¹Die Liegenschaftskommission ist für den Betrieb und den Unterhalt der gesamten Friedhofanlage gemäss Art. 17 des Friedhofreglements verantwortlich.

²Der Bereich Administration (Gesuche, Verträge, Bewilligungen, Inkasso) fällt in den Zuständigkeitsbereich der Präsidentsabteilung resp. der Finanzverwaltung.

Inkrafttreten **Art. 11**
Die Verordnung tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

Genehmigungsvermerk

Der Gemeinderat hat die Verordnung über das Bestattungswesen am 8. August 2019 (GRB Nr. 160) genehmigt.

Uetendorf, 8. August 2019

NAMENS DES EINWOHNERGEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Sekretär:



Albert Rösti



Kurt Spöri